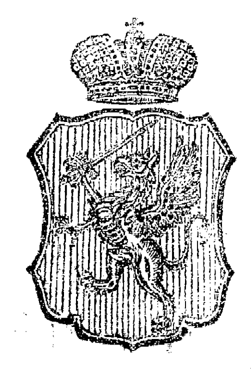
Лифляндскія Губернск. Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ.— Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S., mit Übersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ Rbl. S. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 31. Пятница. 16. Марта — Freitag, den 16. März 1856.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

Публикація.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кой предполагаютъ имѣть какія либо требованія или претензіи на имущество оставшееся послѣ умершей купеческой вдовы Анны Кузминой Карповой урожденной Барабановой, оставившей духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 27 Августа 1856 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. 1

Рига въ Ратгаузѣ, Февраля 27го дня 1856 года. № 138.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen Kaufmannswittwe Anna Kusminischna Karpow, geborenen Barabanow irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 27. August 1856 sub poena praeslusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 27. Februar 1856. 1
Nr. 138.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Баронъ Г. ф. Тизенгаузенъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:
Aeltester Regierungsrath Baron G. v. Tiesenhausen.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerh. Tagesb. im Mil.-Ress. v. 3. bis zum 5. März c. sind befördert worden: zum Obristlieut. beim Hus.-Reg. des Gen.-Adjut. Grafen Rüdiger v. Frankenstein; d. Comd. d. 1. Art.-Batt. Nr. 3 Wulfert, mit Verbl. in gegenw. Funct.; z. Heer.-Aelt.: d. Jessaul d. Jeniseiskschen Kosaken-Reg. zu Pferde Baron Budberg, mit Ueberf. in das Transbaikalsche Kosaken-Heer zu Fuß und mit Ern. zum Comd. des 6. Bataill. zu Fuß; ist übergef. word.: der Fähnr. des Jekaterinburgschen Inf.-Reg. Baron Rosen in das Husaren-Reg. Sr. Kais. Hoh. d. Großf. Nikolai Nikolajewitsch mit Umben. zum Cornet; ist d. Dienst. entl.: Krankh. halber: der Cornet des Hus.-Reg. des Gen.-Adj. Grafen Rüdiger v. Hahn, mit dem Lieut.-Rang; sind als verstorb. aus den Listen gestr.: d. Lieut. d. Krementschugschen Jäger-Reg. Neumann; d. Sec.-Lieut. d. Finnl. Lin.-Bat. Nr. 3 Kleist 1; ist die aufrichtige Erkenntlichkeit Sr. Maj. eröffnet word.: dem Oberbefehlshaber der Garde- u. Gren.-Reg. Gen.-Adj. Grafen Rüdiger; ist d. Allerh. Wohlwollen eröffn. word.: d. Rittm. d. Hus.-Reg. Sr. Kaiserl. Hoh. des Erzherzogs von Oesterreich Karl Ludwig Helgard; d. Adj. d. Chefs der Garde- u. Gren.-Corps Stabs-Capit. d. Preobraschenskischen Leib-Garde-Reg. Gerstfeldt 1; d. Lieut. d. Semenowschen Leib-Garde-Reg. Kutler 1; dem Obrist des Wolhynischen Jäger-Reg. Engmann; d. Sec.-Lieut. d. Gren.-Reg. des Kais. v. Oesterreich Andersohn und Mein; d. Sec.-Lieut. d. Gren.-Reg. d. Königs Friedr. Wilh. III. v. Preußen Adlerberg; d. Fähnr. d. Gren.-Reg. d. Kön. Friedr. Wilh. III. v. Preußen Stackelberg; d. Fähnr. d. 7. Ers.-Bat. d. Gren.-Reg. Sr. Maj. d. Kön. d. Niederlande Stackelberg; dem Lieut. d. Grodnoschen Leib-Garde-Hus.-Reg. v. Zur-Mühlen.

Mittelst Allerh. Tagesb. vom 4. März c. ist der Div.-Arzt d. Res.-Div. d. 6. Inf.-Corps, Staatsrath Weißbach Krankheits h. des Dienst entlassen.

Mittelst Allerh. Tagesb. im Mil.-Ress. v. 7. März a. c. sind bef. word.: zum Major: b. Asowschen Inf.-Reg. Fischer von Albach; z. Fähnrich: b. 8. Depot-Bat. d. Jekaterinoslawsch. Leib-Gren.-Reg. Sr. Maj. Knorring; ist beurlaubt word.: d. Lieut. d. Depot-Div. des Drag.-Reg. Sr. Kaiserl. Hoh. des Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch Bergengrün in d. Livl. Gouv. u. nach Moskau auf 2 Monate.

* * *

Auf desfallsige Requisition des Herrn Dünaburgschen Commandanten (d. d. 7. März c., Nr. 537), wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge dessen, daß einige Theile des Heeres auf Friedensfuß gesetzt werden sollen, in Dünaburg Kronszugpferde öffentlich werden versteigert werden, und zwar um die Mitte dieses März-Monats 200 und zu Ende desselben und zu Anfang des April-Monats gegen 800 Pferde.

Riga-Schloß, 16. März 1856. Nr. 1351.

По требованію Г. Коменданта Динабургской крѣпости Лифляндское Губернское Правленіе приводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что по случаю приведенія нѣкоторыхъ частей войскъ въ составъ по мирному положенію, въ Динабургѣ продаваться будутъ съ публичнаго торга Казенныя подъемныя лошади, въ половинѣ текущаго Марта мѣсяца около 200; а въ концѣ и въ началѣ Апрѣля около 800 лошадей.

* * *

Vom Livländischen Civil-Gouverneur wird, in Veranlassung eines Schreibens des Rigaschen Gouvernements-Schuldirectors, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit denjenigen, welche Schulen anlegen und ihnen vorstehen, ohne die dazu erforderliche Concession erhalten zu haben, der Verantwortung nach der Strenge der Gesetze werden unterzogen werden.

Für die Kronsgebäude der Festungen zu Riga und Dünamünde sind in diesem 1856. Jahre folgende Materialien erforderlich:

	für Riga:	für Dünamünde:
	Kronmaaß à 7 Fuß.	
1) Einscheitiges Birkenholz, zum vierten Theil mit Ellern gemischt, rund und gespalten, jede Scheite zu 8—10 Werschok Länge und nicht dünner als 2 Werschok, wenn es rund und von jeder Dicke, wenn es gespalten ist	1400 Faden	1300 Faden.
2) Fichten- oder Tannenholz von demselben Maaße	1100 "	700 "
3) Talglichte mit baumwollenen Dochten, guter Qualität	155 Pud	175 Pud
4) Hanföl, reines ohne Bodensatz	167 Pud	27 Pud
5) Baumwollene Dochte zu Laternen	42 Pfund	10 Pfund

Behufs der Lieferung obiger Gegenstände wird der Torg am 3. und der Peretorg am 6. April d. J. bei dem Livländischen Kameralhof stattfinden, bei welchem sich diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen gesonnen sein sollten, persönlich oder durch ihre resp. Bevollmächtigte mit genügenden Saloggen versehen, einzufinden haben, woselbst ihnen sodann die Lieferungsbedingungen werden vorgelegt werden.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird Vorstehendes, zur Erfüllung eines desfallsigen Antrages Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands noch außerdem angewiesen, dieser Bekanntmachung in ihren resp. Jurisdictionsbezirken auf die geeigneteste Weise die größtmöglichste Oeffentlichkeit zu geben.

Riga-Schloß, den 6. März 1856. Nr. 1238. 1

Для отапливанія и освѣщенія въ г. Ригѣ и Динаминдской крѣпости казенныхъ зданій потребно заготовить въ 1856 г. припасовъ ниже означенное количество:

	для Риги	для Динаминда.
1) Дровъ однополенныхъ березовыхъ съ четвертою частію ольховыхъ, круглыхъ и колотыхъ, длиною каждое полено отъ 8 до 10 вершковъ въ отрубъ, а толщиною въ отрубъ первыхъ не тонѣе двухъ вершковъ, а послѣдныхъ всякой толщины	1400 саж.	1300 саж.
2) Сосновыхъ или еловыхъ такой же мѣры . . .	1100 саж.	700 саж.
3) Свѣчь сальныхъ на бумажной свѣтильнѣ хороша.о качества	155 пуд.	175 плд.
4) Масла коноплянаго чистаго безъ подонокъ . .	167 пуд.	27 пуд.
5) Свѣтильни бумажной для фонарей	42 фун.	10 фун.

Вѣ слѣдствіе этого Лифляндское Губернское Правленіе симъ вызываетъ желающихъ принять на себя означенную поставку явиться въ Лифляндскую Казенную Палату самимъ или чрезъ повѣренныхъ съ законными залогами къ торгамъ назначеннымъ Апрѣля мѣсяца 3го и 6го числъ гдѣ и будутъ объявлены Кондиціи на выполненіе этой операціи.

№ 1228. 1

Отъ Архангельскаго Губерн. Правленія объявляется, чтобъ Архангельскій 1 гильдіи купецъ Вилліамъ Вишау, получившій отъ С. Петербургскаго Военнаго Генералъ-Губернатора 16 Апрѣля 1854 года пашпортъ на отъѣздъ въ Германію, но проживающій безъ особаго разрѣшенія Правительства въ Англіи въ окрестномъ городу Лондону, неизвѣстно какомъ мѣстечькѣ, явился въ отечество въ установленый 2-§ прил. къ 3809 ст. Т. X Св. Зак. Гражд. шестимѣсячный срокъ, съ послѣдняго припечатанія сего Объявленія въ Публичныхъ Вѣдомостяхъ. 2

Февраля 28 дня 1856 года.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петерб. Губернск. Правленія объявляется, что по опредѣленію Кронштадскаго городоваго Магистрата, на удовлетвореніе долговъ купеческой вдовы Ѳеоны Ивановой Блиновой частнымъ лицамъ 2632 р. 59 к. сер., и Комитету объ устройствѣ города Кронштадта за взятые ею въ ссуду 3366 р. 7 к. сер., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе Блиновой, состоящее С. Петербургской губерніи, въ г. Кронштадтѣ, Морской части, 2. квартала, по Кронштадской, Владимірской и Соборной улицамъ подъ №. 489, заключающее въ себѣ: каменный угловой, въ два этажа, съ подваломъ домъ, съ 2-мя вышками на плитномъ цоколѣ, покрытый желѣзомъ, длин. 11, шир. 7 саж., при немъ, во дворѣ пристроены каменные сѣни въ 2 этажа, крытые желѣзомъ длин. $7^1/_2$ шир. $2^1/_2$ саж. Во дворѣ: одно-этажный деревянный флигель безъ фундамента, съ вышкою, крытъ деревомъ, длин. 4, а шир. 3 саж., деревянные досчатые службы въ два этажа, покрытые тесомъ, длин. 11, шир. $2^1/_2$ саж. по Владимірской, Соборной и Кронштадтской улицамъ досчатыя заборы; земли всего 326 квад. саж. $32^2/_3$ фута. Доходу можетъ приносить каменный домъ 1320 руб., деревянный 72 р., оцѣнены же первый въ 9080 р. а посяндній 186 р. Все вообще строеніе землою оцѣнено въ 9266 руб. сер. Продажа сія будетъ производится въ срокъ торга 4 Іюля 1856 года, съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ слѣдствіе рапорта С. Петербургскаго Надворнаго Гражданскаго Суда, назначается въ продажу съ публичнаго торга движимое и недвижимое имѣніе, принадлежащее Порховскому помѣщику Коллежскому Совѣтнику Николаю Постникову, состоящее Порховскаго уѣзда, заключающееся въ селѣ Жаръ, въ немъ дворовыхъ людей 15 мужес. и 17 женск. пола ревизскихъ, а наличныхъ 15 муж. и 16 жен. пола душъ; крестьянъ въ деревняхъ: Рысково 11 мужес. и 7 женск., а наличныхъ 15 муж. и 8 жен. пола душъ. Пирожки, 27 мужес. и 27 жен. ревизскихъ, а наличныхъ 25 мужеск. и 27 женск. пола душъ; Коковкина, 54 мужес. и 47 жен. пола душъ; Перероселье, 15 муж. и 14 жен. пола ревизскихъ душъ, а наличныхъ 18 муж. и 16 жен., а всего въ селѣ Жаръ съ деревнями дворовыхъ людей и крестьянъ 122 муж. и 114 жен. ревизскихъ, а наличныхъ 127 муж. и 114 жен. пола душъ. Къ селу Жаръ принадлежитъ земли: пахатной 90 дес., сѣннаго покоса 109 дес., лѣсу строеваго и дровянаго 53 дес., подъ селеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 7 дес., неудобной 43 дес. а всего 302 дес. Ржи высѣвается 50 четвертей, яроваго вдвое, сѣна снимается до 3000 пудовъ. Въ деревняхъ: Рысково, Пирожки и Коковкиной, подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 23 дес., пахатной 199 дес., сѣннаго покоса 44 дес. и неудобной 27

дес.; въ деревнѣ Перероселье, подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 3 дес., пахатной 50 дес., неудобной 54 дес., а всей вообще къ селу Жаръ съ деревнями принадлежитъ земли 742 дес. При деревнѣ Перероселье есть лѣсная дача, въ которой 450 дес.; лѣсъ частію сосновый строевой, а частію дровяной. Свѣдѣнія о землѣ, по неимѣнію плановъ и межевыхъ книгъ, извлечены изъ устнаго показанія крестьянъ и старосты Г. Постникова. Въ селѣ Жаръ на лицо хлѣба: ржи 420 четвертей, овса 490 четвертей, ячменя 43 четверти, пшеницы 10 четвертей, сѣмени конопляннаго 1 четверть, гороху 4 четверти, картофеля 52 четверти, чистаго льна 2½ берковца, намятаго льня 2 берковца, сѣна 3000 пуд., соломы ржаной 40 саж., яровой 30 саж., масла коровьяго 20 пуд., творогу 30 пуд., меду 10 пуд., шерсти овечьей 1 пудъ, холста пятиталечнаго 385 арш., четырехталечнаго 180 арш., простаго 400 арш. Въ селѣ Жаръ господскій деревянный, ветхій домъ, съ пристройками, мельницею и фруктовымъ садомъ. Скотъ въ селѣ: 10 лошадей, 71 корова, 2 быка, 12 годовалыхъ телятъ, 17 овецъ, птицы: 20 гусей и 40 колодъ пчелъ, — оцѣнены въ 458 р. Мебель, находящаяся въ домѣ, оцѣнена въ 54 р. 2 к. Въ описанномъ имѣніи фабрикъ, заводовъ, постоялыхъ дворовъ и училищъ нѣтъ. Село Жаръ отстоитъ отъ уѣзднаго города Порхова въ 10, а отъ города Пскова въ 113 верстахъ, судоходныхъ рѣкъ и другихъ водяныхъ сообщеній нѣтъ. Крестьяне состоятъ на пашнѣ и занимаются хлѣбопашествомъ. Главный и единственный съ этого имѣнія доходъ получается отъ продажи хлѣба, льна и другихъ продуктовъ, остающихся за расходомъ на содержаніе крестьянъ и обсемененіе полей. Сбыть произведеній бываетъ сухимъ путемъ въ городъ Порховъ. Хозяйство обработывается барщиною крестьянъ описаннаго имѣнія, уравнительно въ недѣлю по три дня, заключающеюся изъ 42½ тяголъ. Описанное имѣніе можетъ приносить въ годъ дохода 1400 руб. сер., а потому, по десятилетней сложности годоваго дохода, оцѣнено въ 14,000 руб. сер., а все вообще имѣніе, со скотомъ, кромѣ движимости, оцѣнено въ 14,458 руб. сер. и назначается въ продажу на удовлетвореніе долга Г. Постникова Надворному Совѣтнику Авдулину. Торгъ производиться будетъ, недвижимому имѣнію въ Присутствіи Псковскаго Губернск. Правленія на срокъ 21. Мая, съ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня, а движимому на мѣстѣ, при членѣ Порховскаго Уѣзднаго Суда, Уѣздномъ Стряпчемъ, на срокъ въ 2. Мая въ 12 утра. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи относящіяся, во 2-мъ Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 2

Proclamata.

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät um Erlaß eines Mortifications-Proclams nachgesucht worden ist:

1) von dem Rigaschen Kaufmann Herrn Carl Leonhard Bendfeldt, wegen Mortification des Zinsbogens mit Coupons pro April-Termin 1856 bis einschließlich April-Termin 1867 sammt Talon zu dem Pfandbrief Nr. $^{46}/_{7610}$ Menzen 750 Rubel Silber-Münze;
2) von dem Herrn Assessor A. von Transehe wegen Mortification des Zinsbogens mit Coupons pro April-Termin 1851 bis einschließlich April-Termin 1852 nebst Talon zu dem Pfandbrief Nr. $^{25}/_{3450}$ Kroppenhof 100 Rbl. S. M. und der Zinscoupons pro October-Termin 1854 zu den Pfandbriefen Nr. $^{25}/_{4161}$ Neu-Wrangelshof 100 Rbl. S. M., Nr. $^{10}/_{10345}$ Borrishof 100 Rbl. S. M. und Nr. $^{67}/_{7882}$ Kaiaser 100 Rbl. S. M.,

so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 sub Nr. spec. 7 und der Publication vom 24. April 1852, sub Nr. 10,886 von der Ober-Direction der Livländischen

adligen Credit-Societät alle diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend bezeichneten Zinsbogen, Zinscoupons und Talons rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 23. August 1856, bei dieser Ober-Direction anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato, die obenbezeichneten Zinsbogen, Zinscoupons und Talons für ungültig erklärt und wegen Ausreichung neuer allein gültiger Zinsbogen, Zinscoupons und Talons an wen gehörig diesseits Anordnung getroffen werden wird. 1

Riga, den 23. Febr. 1856. Nr. 132.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: demnach der Buchhalter der hiesigen Stadt-Cassen-Verwaltungen Martin Arnold Christiani verstorben; so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an des Verstorbenen Nachlaß entweder als Gläubiger oder aus irgend einem anderen rechtlichen Titel gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 29. August 1856 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. — Zugleich werden alle Diejenigen, welche von dem verstorbenen Buchhalter Christiani Gelddarlehen erhalten oder auf andere Weise dessen Schuldner geworden, oder zum Nachlaß desselben gehörige Sachen, Dokumente oder Bücher in Händen haben, hiemit aufgefordert, über ihre bezügliche Schuld oder den inhabenden Nachlaßgegenstand bei Vermeidung gesetzlicher Nachtheile und resp. Criminalstrafe innerhalb 6 Wochen a dato dem Rathe getreuliche Anzeige zu machen und darauf weitere Verfügung abzuwarten. — Wornach sich ein Jeder, den solches angehet, zu achten hat. V. R. W. 1

Dorpat-Rathhaus, 29. Febr. 1856. Nr. 275.

Wenn der zum Bürger-Oklad der Stadt Werro verzeichnete, auf dem Gute Doremoise verstorbene Arrendator Simon Friedrich Schkilder mit Tode abgegangen; als werden vom Kaiserlichen 5. Wendenschen Kirchspielsgerichte auf Antrag der Vormünder dessen unmündig hinterbliebenen Kinder Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Verstorbenen Forderungen oder Erbschaftsansprüche haben, mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams aufgefordert, sich binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato, d. i. bis zum 20. März 1857 hierselbst zu melden, widrigenfalls nach Ablauf des festgesetzten Termins sie nicht weiter gehört, sondern gänzlich präcludirt sein sollen. Gleichzeitig werden alle etwanigen Schuldner dieser Nachlaßmasse verpflichtet, ihre debita, falls selbige sich nicht auf gerichtlich ausgestellte Documente basiren, binnen gleicher Frist bis zum 20. März 1857 allhier zu liquidiren, widrigenfalls sie sich die aus solcher Unterlassung resp. Verheimlichung hervorgehenden Nachtheile selbst beizumessen haben. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil sich aber zu hüten hat. 1

Goldbeck, den 7. Februar 1856. Nr. 121.

In Veranlassung des am 9. Januar d. J. zu Fellin im dasigen Adeligen Fräuleinstifte erfolgten Ablebens des gewesenen Hoffräuleins Alexandrine von Anrep hat das Livländische Hofgericht als Adels-Nachlaß-Behörde verfügt, das bei diesem Hofgerichte laut Resolution vom 28. Januar 1818, sub Nr. 226, versiegelt deponirte Testament der genannten Verstorbenen, sowie die laut Depositalschein der Ehstnischen Districtions-Direction der Livländischen Creditsocietät vom 20. November 1817, Nr. 722, über die Renten eines Pfandbriefs-Capitals von 2300 Rubel S.-M., laut Depositalschein der Livländischen Credit-Oberdirection vom 15. Juli 1835, Nr. 864, über die Renten eines Pfandbriefs-Capitals von 500 Rubel S.-M laut Depositalschein des Fellinschen Magistrats vom 26. August 1841, sub Nr. 1104 und der dazu gehörigen Stiftungsacte über die Renten eines Pfandbriefs-Capitals von 3300 Rubel S.-M., desgleichen laut Zeugenaussage hinsichtlich einer der Helena v. Bock zugedachten kleinen Unterstützung von der obgenannten Verstorbenen letztwillig getroffenen Bestimmungen, in gesetzlicher Vorschrift der §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. der L. O. 429 und 431 öffentlich bekannt zu machen und zu dem Ende am 9.

April d. J. hierselbst zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich zu verlesen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst zur Kenntniß gebracht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament und die übrigen letztwilligen Bestimmungen der Verstorbenen aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den angeführten Gesetzstellen vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen und drei Tagen von der oberwähnten Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. 3

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, 20. Febr. 1856. Nr. 467.

Bekanntmachungen.

Zufolge Budgets der Rigaschen Quartier-Verwaltung für das Jahr 1856 sind die Quartier-Abgaben von den in der Stadt belegenen Immobilien auf $1^1/_3$ Procent von dem Werthe derselben veranschlagt, von dem Rigaschen Rathe aber ist für nöthig erachtet worden, diese Abgabe je nach Erfordern der Umstände, successiv zu erheben. Einer ebenmäßigen höheren Besteuerung sollen auch die unbesitzlichen Kaufleute, Handwerker und Genossen der Handlungsämter unterzogen werden. In Folge dessen hat die Quartier-Verwaltung im Laufe dieses Jahres begonnen, ein drittel-Procent von dem Werthe der städtischen Immobilien zu erheben, gegenwärtig jedoch vorgestellt, daß es zur Bestreitung der ganz außergewöhnlichen, durch die Zeitverhältnisse hervorgerufenen Ausgaben derselben unerläßlich sei, schon jetzt ein drittel-Procent von dem Werthe der städtischen Immobilien, und das Doppelte des gewöhnlichen Abgaben-Betrages von den Unbesitzlichen zu erheben. Nach hievon gewonnener Ueberzeugung hat der Rath dieser Stadt sich in der Nothwendigkeit befunden, diese Erhebung der in Grundlage des am 8. August 1807 Allerhöchst bestätigten Doklads und der gemäß desselben entworfenen, hochobrigkeitlich bestätigten Instruction auf die städtischen Hausbesitzer und die Unbesitzlichen repartirten Abgaben zu genehmigen. Solches wird zur Wissenschaft und Nachachtung derjenigen, welche es betrifft, von dem Rathe dieser Stadt hiemit bekannt gemacht, und werden die städtischen Hausbesitzer angewiesen, außer der pro 1856 bereits beizutreiben begonnenen Repartitions-Quote eines drittel-Procents von dem Werthe der städtischen Immobilien noch ein zweites drittel-Procent, — die unbesitzlichen Kaufleute, Handwerker und Genossen der Handlungs-Aemter aber das Doppelte des gewöhnlichen Abgaben-Betrages den bestellten Einkassirern gegen Ausreichung der Quittung zur Vermeidung executiver Maßregeln zu behändigen.

Riga-Rathhaus, 13. März 1856. Nr. 1056.

* * *

Da bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga an den offenbaren Rechtstagen vor Ostern dieses Jahres, und zwar am 23. und 30. März, sowie 6. April 1856 folgende Immobilien, als:

1) das dem Fuhrmannswirth George Wilhelm Schablowsky gehörige, in der St. Petersburger Vorstadt an der Kalk- und großen Schmiedegasse sub Pol.-Nris 133 und 134 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien;
2) das dem Meschtschanin Alexander Terentjew Artemjew gehörige, auf Groß-Klüversholm sub Pol.-Nr. 97 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien;
3) die dem Müllermeister Johann Adolph Feldmann gehörige, jenseits der Düna auf Thorensberg sub Pol.-Nr. 58b belegene Mühle sammt Einrichtung und allen übrigen Appertinentien;
4) das zum Nachlasse des weiland Meschtschanins Timofei Grigorjew Welikanow gehörige, annoch auf keinen Namen aufgetragene, im 1. Quart. der Moskauer Vorstadt sub Pol.-Nr. 243 belegene Immobile sammt Appertinentien;
5) das der verehelichten Emerentia Wilhelmine Maschkow abgeschiedenen Meyer geborenen Kleinfeldt gehörige, im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Karlsgasse sub Pol.-Nr. 36 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien

zum öffentlichen Meistbot gestellt werden sollen, so wird solches desmittelst bekannt gemacht.

Riga-Rathhaus, 9. März 1856. Nr. 1826.

* * *

Diejenigen, welche verschiedene auf 204 Rbl. 50 Kop. veranschlagte Zimmerarbeiten auf dem Riesing-Kanal übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 15., 20. und 22. März c. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr mittags zur Verlautbarung ihrer Forderungen, vorher aber zeitig zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 2

Riga-Rathhaus, 8. März 1856. Nr. 211.

Желающіе принять на себя производство разныхъ плотничныхъ работъ по Ризнагову каналу, оцѣненныхъ въ 204 рубля 50 коп. приглашяются симъ объявить свой цѣны на торгахъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 15го, 20го и 22го числъ сего Марта равно въ часъ по полудни заранѣе же явится въ оную же Коммиссію для разсмотрѣнія кондицій и представленія надлежащихъ залоговъ. 2

Рига-Ратгаузъ, Марта 8го дня 1856 года. № 211.

* * *

Wenn nach abgelaufenem Amtstriennio, gegenwärtig wiederum eine Wahl der beiden Vorsteher der St. Jacobi-Kirche erforderlich geworden ist, so werden von Seiten des St. Jacobi-Kirchen-Collegiums alle stimmberechtigten Mitglieder dieser Gemeinde aufgefordert, behufs gedachter Wahl ihre Wahlzettel, welche mit Unterschrift ihres Namens und Standes versehen sein müssen, in der Wohnung des Kirchenschreibers Herrn C. Glasenapp, in eine zu diesem Zwecke ausgestellte und versigelte Lade bis spätestens zum 31. März c. gefälligst einzulegen. 1

Riga, den 10. März 1856.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Montag am 19. März d. J. und an den folgenden Tagen, Nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Laura Poppe geb. Vincent, bestehend in Gold- und Silbersachen, Möbeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräth und mehren andern brauchbaren Sachen, in dem in der St. Petersburger Vorstadt an der Schulen- und Galgengassen-Ecke sub Pol.-Nr. 185 belegenen Andaburskyschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga, den 14. März 1856.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das Dienstbotenbuch der Catharina Charlotte Osol, sub Nr. 4174.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Julie Burstein, 3
Erbliche Ehrenbürgerin Marie A. Ede, 3

nach dem Auslande.

Emil Basorgia, Carl Friedrich Eduard Günter, Catharina Carlowitz, Carl Schultz, Iwan Iwanow Pissarew, Stepanida Nikifferowa Orlowa, Matrona Nikifferowa, Friedrich Moritz Radasewsky, Carl Eberhard Brockhusen, Preußischer Unterthan Gymnastiker Heinrich Theodor Homuth, Preußischer Unterthan Carl August Friedrich Sommerfeldt nebst Frau Emilie Dorothea geb. Unger, Schuhmachergesell Ernst Theodor Strauch, St. Petersburgsche Mestschanka Marja Barabonowa, Emil David Ferdinand Phoenix, Anna Iwanowa Gulbowa, Peter Iwanow Schewelkow, Nikolai Lewonowa Palumonow, Ewdokia Wassiljewa, Gawril Dawidowitsch Hillmann,

nach anderen Gouvernements.

Für den Livl. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath Baron G. v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 16. Марта 1856. № 31. Freitag, den 16. März 1856.

Ueber die Behandlung und einige dadurch entstandene Krankheiten der Bauerpferde in Livland.

(Aus d. Mitth. d. Kaiserl. fr. Oec. Ges. in St. Petersb.)

(Fortsetzung.)

III. Einige Bemerkungen über den bäuerlichen Hufbeschlag.

Die Dorfschmiede in Livland beschlagen oft spottschlecht, und es wäre daher wohl zu wünschen, daß sie im Hufbeschlag einigen Unterricht erhielten, damit nicht so viele Hufe von ihnen verdorben würden.

Bis dahin mögen einige gute Regeln zur Beherzigung hier gegeben werden.

1) Wer sein Pferd an den Vorderfüßen beschlagen lassen will, der muß die Vorderhufe erst dadurch weich machen, daß er das Thier ein Paar Nächte auf Kuhdünger stehen läßt, oder denselben in einem alten Lappen, oder einer Matte, eine Nacht vorher darum schlägt. Denn wenn das Pferd mit ganz harten Hufen zum Schmidt gebracht wird, so kann dieser sie, mit dem besten Willen, nicht ordentlich beschneiden. Die Hinterhufe halten sich von selbst weicher, weil sie mehr in der Feuchtigkeit stehen; auch werden sie auf dem Lande ja seltener beschlagen.

2) Ist das Pferd zum Beschlagen vor die Schmiede gebracht, so verlasse sich der Wirth nicht allein auf den Schmidt, sondern thue selbst die Augen auf. Er sehe darauf, daß der Schmidt die alten Eisen nicht mit Gewalt von den Hufen reißt, sondern die Nägel erst ordentlich löst. Hat das Pferd kleine und spröde Hufe, so muß er jeden Nagel einzeln mit der Kneipzange ausziehen; denn sonst reißt er leicht ganze Stücke von dem Hufe mit weg, so daß er nachher die neuen Nägel gar nicht ordentlich einschlagen kann.

3) Wenn der Schmidt die Hufe ausschneidet (auswirkt), so ist darauf zu achten, daß er nicht zu viel von dem untern Theile der Sohle wegnimmt. Diese muß nie so dünn ausgeschnitten werden, daß sie sich vom Druck des Daumens einbiegt; denn sonst würde das Pferd auf dem Hufeisen eben so kläglich gehen, als der Bauer selbst, wenn man seine Stiefel oder Bastschuhe mit Leinwand versohlt hätte.

4) Es ist nicht zu gestatten, daß der Schmidt das Pferd mit der Zange, dem Hammer oder Wirkmesser schlägt, und der Eigenthümer stoße und schlage es auch nicht selbst; denn sonst bekommt das Thier, besonders wenn es noch nicht oft beschlagen war, eine solche Furcht und Scheu vor der Schmiede, daß es dort nimmer ruhig stehen wird.

5) Genau ist darauf zu merken, daß die neuen Hufeisen nicht zu dick und plump, die Nagellöcher nicht zu weit in die Mitte des Eisens und nach hinten, und die Stollen oder Haken und Griffe nicht zu hoch und schwer gemacht werden. Auch müssen die Nagellöcher nicht größer sein, als daß die Nägel genau hineinpassen, denn sonst wird das neuaufgeschlagene Hufeisen bald wacklig (lose).

6) Beim Auflegen des Hufeisens ist zu beachten: daß es nicht größer oder kleiner als der Huf ist, daß es auf dem äußern Rande desselben fest aufliegt, von der Sohle aber um eines Strohhalmes Dicke entfernt bleibt; denn diese kann keinen Druck vertragen. Niemals darf das Hufeisen roth glühend aufgelegt werden, indem dadurch die Sohle verbrannt wird. Auch muß der Schmidt keine zu dicken und plumpen Nägel einschlagen, deren Köpfe weit unter dem Hufeisen hervorragen, wenn das Pferd darauf steht. Die Nieten (die umgebogenen Enden der abgekniffenen Nägel) sind nicht zu lang zu machen und der Huf darf oberhalb der Nieten mit der Raspel nicht beraspelt werden.

7) Ist der Schmidt mit dem Beschlagen fertig, dann lasse man noch das beschlagene Pferd etwas im Trab hin und her laufen, um zu sehen, ob es nicht durch einen Fehler im Beschlagen hinkend geworden ist. Hinkt es wirklich, so werde das Pferd nicht eher von der Schmiede weggeführt, bis der Schmidt den Fehler gefunden und verbessert hat, z. B. einen zu hoch geschlagenen Nagel, der das Lebende im Huf berührte, auszog, oder das Hufeisen, wenn es hier und da drückte wieder abnahm und besser auflegte. Die Unterlassung dieser Vorsicht hat schon Manchem sein Pferd gekostet!

8) Hinkt das Pferd aber nicht, und ist es zur Zufriedenheit beschlagen, so gebe man dem Schmiede

gern was ihm zukommt; denn ein Pferd gut beschlagen ist keine Kleinigkeit und eine rechte Kunst, die man ehren soll. Pfuschen kann Jeder!

Durch schlechten Beschlag werden die Hufe bald verdorben und die armen Pferde erleiden dadurch eben so grausame Schmerzen als der Mensch, welcher genöthigt ist, immer in zu engen Stiefeln, die ihn hier oder da drücken, zu gehen. Am Besten stehen sich daher die Pferde, die gar nicht beschlagen werden, weil man sie nur auf dem Acker und weichen Wegen gebraucht.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber den Bau und die Organisation der Irrenanstalten.

(Fortsetzung.)

Von der Konstrukzion.

Wie man sieht, hat jeder dieser Typen seinen Fehler; man sollte auch keinen derselben ausschließlich anwenden, sondern in einem Plan die Vorzüge dieser verschiedenen Formen zu vereinigen suchen. Dies hat man auch bei den meisten neuen Anstalten vor Augen gehabt, und jeder Arzt hat einen Plan vorgeschlagen, der ihm als der vorzüglichste erschien, indem er die Fehler und Uebelstände vermied, die seine Aufmerksamkeit am meisten in Anspruch genommen hatten. Kein Plan ist aber von allen Vorwürfen ganz frei; um einen Vorzug zu erhalten, muß man oft einen andern zum Opfer bringen, und alles, was sich hoffen läßt, ist Vermeidung allzu gewichtiger Uebelstände. Die Form einer Anstalt muß je nach der Anzahl der Kranken, dem Unterschied der Lokalitäten, den Sitten, Gewohnheiten und der Klassen der Gesellschaft variiren. Eine Form, die für eine Anstalt paßt, paßt nicht auch deshalb für eine andere; eine Form, die für ein warmes Land vortheilhaft ist, ist es nicht auch für ein Land mit kalter oder veränderlicher Temperatur; eine Form endlich, die für eine öffentliche Anstalt die besten Dienste leistete, würde sich für eine Privatanstalt nicht eignen.

In allen Fällen beschränkt sich das zu lösende Problem auf die zwei Punkte: die Leichtigkeit des Dienstes und der Ueberwachung mit der vollständigen Trennung der verschiedenen Klassen der Kranken in Einklang zu bringen.

Anzahl der Stockwerke. — Indem Frak, Reil, Rostitz, Jänkendorf, Esquirol, Desportes u. a. m. für die Geisteskranken fast nur ebenerdige Gebäude verlangten, haben sie eine übertriebene Vorsicht gezeigt und sich von dem Vorurtheil hinreißen lassen alle Geisteskranke als wüthend oder doch wenigstens als sehr gefährliche Kranke zu betrachten; sie haben die Furcht gehegt, daß Stiegen und Fenster ernstliche Unglücksfälle und sogar Selbstmorde veranlassen könnten, daß die Ueberwachung weniger erfolgreich und mühseliger, die Spaziergänge der Kranken seltener wegen der Stiegen wären, daß die Kranken in den oberen Stockwerken von den in den untern behelligt würden, daß das Auswaschen der Gänge und Zellen wegen eines möglichen Schadens für die Gebäude seltener vorgenommen werden möchte, und daß die Abtritte eine Ursache zur Ansteckung und Unreinlichkeit abgeben könnten. Durch die Einführung des Princips der Geselligkeit und durch die Einrichtung von Gesellschaftssälen in dem untern Stockwerk fallen ziemlich alle diese Befürchtungen von selbst weg, denn dadurch, daß die Kranken, anstatt in Gängen oder Zellen eingesperrt zu werden, während des ganzen Tages in den Gesellschafts- oder Arbeitssälen verweilen und erst zur Zeit des Schlafengehens in die oberen Stockwerke hinaufgehen dürfen, ist zwischen ebenerdigen und anderen Anstalten kein erheblicher Unterschied mehr. Was die bei dem im Vorstehenden angedeuteten System schon wesentlich geringere Gefahr der Fenster und Stiegen betrifft, so läßt sich eine solche ohne irgend eine Unannehmlichkeit für die Kranken und ohne Beeinträchtigung des äußern Anstandes leicht ganz vermeiden.

Wenn wir aber keine durchweg ebenerdige Anstalt gelten lassen wollen und schon aus dem Grunde nicht, weil dadurch die Kosten ohne ernstlichen Grund ungemein erhöht werden, so sind wir doch weit entfernt ebenerdige Gebäude ganz auszuschließen; wir glauben im Gegentheil, daß es in jeder Anstalt zweckmäßig ist ein einstöckiges Gebäude für die kleine Anzahl von Kranken zu reserviren, die als wirklich gefährlich erkannt sind, und die man einen Theil des Tages in ihrem Zimmer allein lassen muß.

Einige andere Aerzte, unter ihnen namentlich Conolly, Roller und Pienitz, sind zwar nicht der ersten Ansicht, verlangen aber, daß eine Irrenanstalt nicht über zwei Stockwerke habe. Sie behaupten, daß ein drittes Stockwerk schwer zu ersteigen, daß es fast immer schlecht unterhalten sei, daß es eine genaue Ueberwachung und eine gute Ventilazion erschwere und die Gesundheit der Anstalt beeinträchtige; schließlich sagen sie, daß bei einer im Verhältniß zur Anzahl der Stockwerke minderen Flächenausdehnung einer Anstalt nicht genug Raum für die Höfe jeder Abtheilung bleibe und eine zweckmäßige Klassifikazion unmöglich sei. Wir sind ebenfalls der Ansicht, daß die Anzahl von zwei Stockwerken nicht überschritten werden solle, da die Abtheilungen der Kranken nicht übereinander und die Gesellschaftssäle immer im unteren, so wie die Schlafzimmer immer in den oberen

Stockwerken liegen sollen. Ueberdies glauben wir, daß die gelegentlich der einstöckigen Gebäude angeführten und von uns bestrittenen Motive mehr Berücksichtigung bezüglich drei oder vierstöckiger Gebäude verdienten, und daß mithin bei der Errichtung von Irrenanstalten eine solche Höhe vermieden werden solle.

Schlafsäle. — Es handelt sich vor allem darum, ob die Kranken in Schlafsälen oder einzeln in Zimmern schlafen sollen. Ehedem glaubte man, daß sich allgemeine Schlafsäle für Geisteskranke nicht eignen, und zwar führte man eben den besonderen Charakter der Krankheit als Grund hierfür an. Der Franzose Desportes war der erste, welcher die Vortheile der Schlafsäle hinsichtlich der Verwaltung sowohl, als vom ärztlichen Standpunkt aus anerkannte. Zu dieser glücklichen Reform trug ferner Ferrus besonders viel bei, indem er in Bicetre gemeinschaftliche Schlafsäle für eine beträchtliche Anzahl von Kranken einrichtete. Auch hier in Deutschland, so wie in England, gewinnt diese Methode täglich mehr Anhänger, und es wenden jetzt bei der Konstrukzion von Irrenanstalten bei weitem die meisten Aerzte solche gemeinschaftliche Schlafsäle an, obwohl über die Anzahl der Betten, die ein Saal fassen soll, die Ansichten noch wesentlich getheilt sind.

Unbestreitbar sind die Vortheile der Schlafsäle für die Verwaltung: die Kosten der ersten Anlage sind natürlich viel geringer als für einzelne Schlafzimmer; es können mehr Kranke in einem Raum vereinigt werden, und der Flächenraum, den eine Anstalt einnimmt, darf somit ein geringerer sein; die Anzahl der Wächter kann vermindert werden und das Gebäude gewinnt durch Aufhebung der langen zu den Zellen führenden Korridors, welche oft so traurig an ein Kloster oder Gefängniß erinnern, wesentlich an Gefälligkeit und Abwechselung. Die Vortheile vom ärztlichen Standpunkt aus sind nicht weniger einleuchtend und dieselben, die bereits oben zu öfteren Malen gelegentlich des Zusammenlebens der Kranken berührt worden sind. Die Kranken lassen sich leichter und unausgesetzt überwachen und üben wechselseitig einen günstigen Einfluß aufeinander aus; eine einzige Person kann mehrere Kranke zugleich überwachen, welche in besondere Zimmer verwiesen auch ihre besonderen Diener haben müßten; endlich gibt die Gegenwart anderer Kranken für diese selbst einen kräftigen Zügel ab, und sie bewachen sich unbewußt einander selbst, was namentlich bei solchen, die zu Selbstmord oder zu gewissen Lastern inkliniren, von großem Belang ist. Die Erfahrung hat dies auch bestätigt, indem sie lehrt, daß die Kranken viel ruhiger und reinlicher sind, wenn sie in Schlafsälen, als wenn sie in besonderen Zimmern sich aufhalten.

(Fortsetzung folgt.)

Telegraphische Nachrichten aus der Bolderaa.

Den 10. März. Im Stande des Eises hat sich bis jetzt nichts verändert; der Golf ist noch überall fest und scharfe Nordwinde haben die Kälte wieder bis auf 15° Reaum. gesteigert. Von den im Eise eingeschlossenen Schiffen ist der Dänische Schooner „№ 12" bereits entlöscht. Die Portugiesische Brigg „Carlotta" wurde mit Hilfe von Fischerleuten aus ihrer gefährlichen Lage herausgehauen, im Eise gekeilt und ihr bedeutendes Leck nach Möglichkeit festgemacht; das Schiff hält sich jetzt dicht und die Schiffsmannschaft ist vom Pumpen entlassen. Wind N.-W. Temperatur 11° unter Null.

Bekanntmachungen.

Indem ich zufolge der mir ertheilten Vollmacht hiemit anzeige, dass ich von der Direction der Allerhöchst bestätigten Russischen Gesellschaft zur Versicherung von Capitalien und Revenüen zu ihrem Agenten für die Stadt **Fellin** nebst Umgebung ernannt und zugleich ermächtigt worden bin, alle Arten der bestehenden Versicherungen abzuschliessen, Prämien einzucassiren und überhaupt alle Angelegenheiten der Gesellschaft statutenmässig zu betreiben, ersuche ich die resp. Interessenten mich mit ihren etwaigen Aufträgen geneigtest zu beehren. **P. F. Debler**, Agent.

* * *

Von der Redaction der Livländischen Gouv.-Zeitung wird desmittelst bekannt gemacht, daß bei derselben **Inhalts-Verzeichnisse der Patente** der Livländischen Gouvernements-Regierung für die J. 1852, 1853, 1854 zu 30 Kop. u. 1855 zu 35 Kop. das Exemplar eines jeden Jahrganges zu haben sind. Jeder Jahrgang enthält ein chronologisches Verzeichniß der Patente, so wie der als Patente gedruckten Allerhöchsten Befehle und Senats-Ukase und ein alphabetisches Verzeichniß. Um das Versenden dieser Inhalts-Verzeichnisse und des Geldes außerhalb des Rigaschen Kreises zu erleichtern, werden diejenigen Behörden, Herren Pastore und Gutsverwaltungen, welche dieselben etwa zu beziehen wünschen, ersucht, sich dieserhalb an die Canzelleien der resp. Ordnungsgerichte zu wenden. 2

Anzeige für Liv- und Kurland.

FABRIK

von

Leinsaat- und Getraide-Reinigungs-Maschinen

von

H o p f e n h a u s.

Nachdem es mir gelungen ist, die in meiner seit 1853 hieselbst bestehenden **Leinsaat-Reinigungs-Anstalt** benutzten Maschinen durch großen Zeit- und Kosten-Aufwand in vielfacher Hinsicht zu verbessern, beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich mit hochobrigkeitlicher Concession in hiesiger Stadt, **Herrenstraße Nr. 318 im Langerschen Hause**, eine **Fabrik von Leinsaat- und Getraide-Reinigungs-Maschinen** etablirt habe. Diese Maschinen säubern Leinsaat von allen fremdartigen Beimischungen und von Heusaat, außerdem Getraide, namentlich scheiden sie den in der Gerste vorhandenen Hafer vollkommen rein aus und entfernen auch Wicken aus derselben. — Was meine Maschinen bisher leisteten, ist rühmlichst bekannt geworden durch die in Nr. 1 der Livländischen Gouvernements-Zeitung enthaltene empfehlende Anerkennung Eines Löbl. Rigaschen Börsen-Comité's, ferner durch ein von der Allerhöchst verordneten Ausstellungs-Comité am 15. November 1853 mir ertheiltes Belobigungs-Attestat, und endlich enthält das Extrablatt zur „Rigascher Zeitung" vom 26. October 1855, Nr. 248, eine ausführliche Beleuchtung sowohl der Wirksamkeit, als des Nutzens meiner Leinsaat-Reinigungs-Maschinen. — Wenn diese öffentlichen Anerkennungen einerseits mir den Muth gaben, Zeit und Kosten auf die Verbesserung meiner Maschinen zu verwenden, so spricht für sie andererseits laut und unwiderlegbar der bedeutende Nutzen, welchen sie den Producenten nicht allein in den Ostsee-Gouvernements, sondern auch in entfernteren Gegenden des Reichs, so wie an vielen Orten des Auslandes brachten, und überall, wo meine Maschinen Eingang fanden, haben sie nicht nur die davon gehegten Erwartungen erfüllt, sondern auch übertroffen. Der Unterschied zwischen den Preisen gereinigter und ungereinigter Saat ist eben so bedeutend wie der erhöhte Erndte-Ertrag bei einer guten und gesäuberten Aussaat. — Die Zeit der Aussaat steht vor der Thüre, daher empfehle ich meine Maschinen Allen, welche sich eine erfreuliche Erndte sichern wollen, bei dem ergebensten Bemerken, daß ich Leinsaat-Reinigungs-Maschinen, verbunden mit einer Vorrichtung zur Reinigung von Getraide unbedingt nur zum Gebrauch auf dem Lande, Getraide-Reinigungs-Maschinen aber auch zum Gebrauch in hiesiger Stadt verkaufe, indem für den Bedarf der Leinsaat-Reinigung in Riga meine bisher bestandene Leinsaat-Reinigungs-Anstalt im Betriebe bleibt. Die für Leinsaat- und Getraide-Reinigung construirten Maschinen sind zwar für den Augenblick vergriffen, werden aber, auf erfolgte Bestellung, in wenigen Tagen geliefert. Leinsaat-Reinigungs-Maschinen ohne die Vorrichtung für Getraide-Reinigung sind unausgesetzt für Auswärtige zu beziehen.

Riga, den 5. März 1856. **D. C. Hopfenhaus.**

Anzeige für Liv- und Kurland:

Eine große sehr gute Balance mit neuen eisenbeschlagenen Schaalen und eisernen Ketten **nebst Gewichten von 1 ℔ bis 14 Pud, Alles 1856 justirt,** ist zu billigem Preise zu haben bei

D. C. Hopfenhaus.

Angekommene Fremde.

Hotel St. Petersburg. 16. März. Baron v. Vietinghof aus dem Auslande.

Stadt Dünaburg. 16. März. Gutsbesitzer v. Reutzberg, Capitain Adlerkron und Fabrikant Richer aus Livland; Capitain Toronzow aus Bolderaa.

The Kings Arms. 16. März. Madame Jachtmann aus St. Petersburg; Kaufmann Arnstein aus Moskau.

Fähnrich Scheblowinsky aus Moskau, log. beim Kaufmann Nesadomow.

Redacteur K o l b e.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 16. März 1856. Censor C. Kästner.
Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.